

NAME, Vorname - Amtsbezeichnung	Kurzzeichen der Schule 	Datum
---------------------------------	---	-------

An Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
ZS P _____

über Schulleitung: _____
über Schulaufsicht: _____
(Stellungnahme auf der Rückseite)

<p>Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach § 54 LBG Sabbatical</p>
--

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung nach § 54 LBG mit Freistellungsjahr (Sabbatical).

Beginn und Dauer des Sabbaticals

Dauer	Anteil der Dienstbezüge	Vollbeschäftigung
<input type="checkbox"/> 1 Jahr	1/2	1/2 Jahr (Schulhalbjahr)
<input type="checkbox"/> 2 Jahre	1/2	1 Jahr
<input type="checkbox"/> 3 Jahre	2/3	2 Jahre
<input type="checkbox"/> 4 Jahre	3/4	3 Jahre
<input type="checkbox"/> 5 Jahre	4/5	4 Jahre
<input type="checkbox"/> 6 Jahre	5/6	5 Jahre
<input type="checkbox"/> 7 Jahre	6/7	6 Jahre
<input type="checkbox"/> 8 Jahre	7/8	7 Jahre
<input type="checkbox"/> 9 Jahre	8/9	8 Jahre
<input type="checkbox"/> 10 Jahre	9/10	9 Jahre

Die Freistellung soll im Schuljahr _____
 2. Schulhalbjahr _____ liegen.

(frühestens nach der Hälfte des Bewilligungszeitraumes)

<input type="checkbox"/> BEI NEUANTRÄGEN (nach Vollbeschäftigung) vom 01. August 200__ bis zum 31. Juli 20__
<input type="checkbox"/> vom 01. Februar 200__ bis zum 31. Januar 20__
<input type="checkbox"/> im Anschluss an Mutterschutz/Elternzeit vom _____ bis zum _____
<input type="checkbox"/> Im Anschluss an die bisherige Teilzeitbeschäftigung/ Beur- laubung (bisheriger Rhythmus)
<input type="checkbox"/> 01.02. bis 31.07. Einjahressabbatical
<input type="checkbox"/> 01.08. bis 31.01.

und gebe folgende Erklärung ab:

Für die Dauer des Beschäftigungszeitraumes verpflichte ich mich, außerhalb des Beamtenverhältnisses keine entgeltlichen Nebentätigkeiten auszuüben. Nebentätigkeiten nach §§ 61 - 63 Landes-beamtengesetz darf ich nur in dem Umfang ausüben, wie sie bei einem vollzeitbeschäftigten Beamten ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden kann, d.h. bis zu 1/5 der Pflichtstundenzahl. Mir ist bekannt, dass bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die Bewilligung widerrufen wird.

Mir ist folgendes bekannt:

- Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichem Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.
- Kindergeld wird weitergezahlt; Beihilfen stehen wie bisher zu.
- Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig entsprechend der Arbeitszeit gewährt.
- Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gemäss § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehaltfähig.
- Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ist anzeigepflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann.
- Mir ist bekannt, dass die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt - VB V 6 - auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung erteilt.
- Mir ist bekannt, dass ich mich für die gesamte Dauer des Sabbaticals **verbindlich festgelegt habe**. Erhöhungen oder Stundenreduzierungen während dieses Zeitraumes sind nicht möglich.
- Die Gesamtlaufzeit des Sabbaticals gilt als Teilzeitbeschäftigungszeitraum.

Unterschrift

Bitte wenden !

Stellungnahme der Schulleitung:

Der beantragten Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) stehen dienstliche Belange nicht entgegen.

Dem Antrag stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Stellungnahme der Schulaufsicht:

Der beantragten Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) stehen keine dienstlichen Belange entgegen.

Der beantragten Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Beteiligung der Frauenvertretung gem. § 17 LGG

keine Beanstandung

beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Auszug aus § 54 Landesbeamtengesetz - Teilzeitbeschäftigung

Abs. 1

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

Abs. 2

Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.